

Taxordnung der Insel Gruppe AG
für die Spitäler Aarberg, Belp, Münsingen, Riggisberg und Tiefenau
(nachfolgend Spitäler)

betreffend

Aufenthalt in der halbprivaten und privaten Abteilung

(Version vom 01.01.2016)

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Die Insel Gruppe AG erhebt für den stationären Aufenthalt in der halbprivaten und privaten Abteilung der Spitäler Taxen nach dieser Taxordnung.

²Die Definition des stationären Aufenthaltes richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) resp. den Falldefinitionen der jeweils gültigen Tarifstruktur (z.B. SwissDRG, Tagesvollpauschalen).

Artikel 2 Leistungen

¹In den halbprivaten und privaten Abteilungen bieten die Spitäler den Patienten Zusatzleistungen bei Behandlung (Therapie und Diagnostik), Unterkunft, Verpflegung und im administrativen Bereich an.

²Die Spitäler bieten den Patienten der halbprivaten Abteilung in der Regel:

a. Hotellerieleistungen:

- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer (mit eigenem Bad)
- Erweiterte Menü-Auswahl
- Erweiterte Mediennutzung

b. Spitalleistungen

- Individueller Tagesablauf
- Individuelles Pflegekonzept
- Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
- Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin

c. Arztleistungen

- Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
- Individuelle Betreuung durch gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

³Die Spitaler bieten den Patienten der Privatabteilung in der Regel:

a. a. Hotellerieleistungen:

- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer (mit eigenem Bad)
- Erweiterte Menu-Auswahl
- Erweiterte Mediennutzung

b. Spitalleistungen

- Individueller Tagesablauf
- Individuelles Pflegekonzept
- Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
- Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin

c. Arztleistungen

- Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
- Individuelle Betreuung durch gewahlten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

Artikel 3 Preise und Leistungsumfang fur stationare Akutpatienten

Die Spitaler verrechnen fur Patienten der halbprivaten oder privaten Abteilung pro Aufenthalt eine DRG-Pauschale fur Hotellerie- / Spitalleistungen und fur die Arztleistungen (VVG-Baserate mal Kostengewicht gemass SwissDRG). Es gelten folgende VVG-Baserate bei Kostengewicht 1.00:

- | | |
|--|--------------|
| - DRG-Pauschale pro Aufenthalt halbprivate Abteilung | CHF 5'478.00 |
| - DRG-Pauschale pro Aufenthalt private Abteilung | CHF 7'895.00 |

Zur Berechnung des Kostengewichts kommt die im Abrechnungsjahr gultige Tarifstruktur SwissDRG zur Anwendung.

Artikel 4 Preise und Leistungsumfang fur stationare Rehabilitationspatienten

¹Die Spitaler verrechnen fur stationare Rehabilitationspatienten der halbprivaten oder privaten Abteilung pro Aufenthaltstag eine Zusatztaxe fur Hotellerie- / Spitalleistungen und fur die Arztleistungen.

²Die Spitaler verrechnet fur Patienten der halbprivaten und privaten Abteilung folgende Zusatztaxen pro Aufenthaltstag fur Hotellerie- und Spitalleistungen:

- | | |
|--|------------|
| - Preis pro Aufenthaltstag halbprivate Abteilung | CHF 300.00 |
| - Preis pro Aufenthaltstag private Abteilung | CHF 450.00 |

Artikel 5 Upgrade Zimmerkomfort

Die Spitäler können Patientinnen und Patienten zusätzlich den Aufenthalt in einer höheren Hotellerie- Zimmerklasse ohne Zusatzleistungen anbieten. Hierfür werden folgende Preise pro Aufenthaltstag in Rechnung gestellt.

| | |
|--|-----------|
| Wechsel allgemeine Abteilung in ein 2-Bett-Zimmer | CHF 137.— |
| Wechsel allgemeine Abteilung in ein 1-Bett-Zimmer | CHF 188.— |
| Wechsel halbprivate Abteilung in ein 1-Bett-Zimmer | CHF 51.— |

Artikel 6 Weitere Auslagen

Die Spitäler können alle weiteren privaten Auslagen den Patientinnen und Patienten in Rechnung stellen, beispielsweise:

- auf Wunsch des Patienten oder deren Angehörigen zugezogene spitalfremde Ärztinnen/Ärzte sowie Kosten, die ohne medizinische Notwendigkeit verursacht wurden.
- Persönliche Bedürfnisse für Patienten: Telefonate, Mediennutzung, Coiffeur, Anschaffungen, Kleiderpflege, Getränke.
- Kosten bei Todesfällen
- Kosten für Sachbeschädigungen
- Beherbergung und Auslagen von Begleitpersonen

Artikel 7 Kostensicherung / Rechnungsstellung

¹ Sofern keine vollständige Kostendeckung bzw. Kostengutsprache vorliegt, müssen Patientinnen und Patienten für Leistungen gemäss dieser Taxordnung einen schriftlichen Behandlungsvertrag mit dem jeweiligen Spital abschliessen. Die Spitäler können für diese Leistungen eine Vorauszahlung bzw. ein Depot einfordern.

²Die Insel Gruppe AG stellt nach Austritt der Patientin oder des Patienten Rechnung.

³Die Preise für die unter Art. 3-4 aufgeführten Leistungen werden geschuldet:

- a. von der Patientin oder vom Patienten,
- b. von Taxgaranten (z.B. Zusatzversicherer mit Vertrag) und Auftraggebern für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind,
- c. von Dritten für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht wurden.

Artikel 8 Vergütung der Leistung

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsempfänger kann die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt begründet beanstanden.

³Bei verspäteter Zahlung kann die Insel Gruppe AG einen Verzugszins von 5 % nach 30 Tagen, d.h. ab dem 31. Tag berechnen.

**Artikel 9 Inkrafttreten, Änderungen, anwendbares Recht und
Gerichtsbarkeit**

¹Der vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

²Die vorliegende Taxordnung kann von der Insel Gruppe AG geändert werden. In der Regel erfolgen die Anpassungen auf den Beginn des Kalenderjahres.

³Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Taxordnung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig sind die Gerichte in Bern.

Bern, 15. Dezember 2015
Insel Gruppe AG